

Satzung über die Erhebung von Gebühren
sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 90 und 91 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf am 11.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Burgdorf vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.

§ 2
Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Gebühr von 1,95 € je Kind und Zeitstunde erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgerechtigten haften als Gesamtschuldner.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf
in der Fassung der 4. Änderung**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 90 und 99 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Burgdorf vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.

§ 2
Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Gebühr von 1,95 € je Kind und Zeitstunde erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgerechtigten haften als Gesamtschuldner.

<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 10. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. 2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. 3. Die Stadt Burgdorf kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Gebührenpflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. <p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. 2. Der geförderte Personenkreis umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 10. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. 2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. 3. Die Stadt Burgdorf kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Gebührenpflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. <p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. 2. Der geförderte Personenkreis umfasst: <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
---	---

<p>b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.</p> <p>3. Im Rahmen der Vorschriften des § 90 SGB VIII sind Kinder, deren Einkommen oder das Ihrer Eltern die Einkommensgrenze gem. § 90 SGB VIII i. V. m. den §§ 82 bis 85 , 87, 88 SGB XII übersteigt, teilweise von den Gebühren freizustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen</p> <p>1. Die Stadt Burgdorf vermittelt gemäß § 24a Absatz 3 SGB VIII nur dann Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsberechtigte von Kindern unter 3 Jahren, wenn</p> <p>1.1 der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht;</p> <p>1.1.1 Arbeitssuchende erhalten grundsätzlich nur auf Nachweis vom Jobcenter für 20 Betreuungsstunden pro Woche und die Dauer von längstens sechs Monaten einen Tagespflegesatz zur Verfügung gestellt.</p> <p>1.2 die eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren;</p> <p>1.3 die eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen;</p> <p>1.4 deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist. Der Antrag wird durch die Personensorgeberechtigten gestellt. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch den sozialen Dienst.</p>	<p>b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.</p> <p>3. Im Rahmen der Vorschriften des § 90 SGB VIII sind Kinder, deren Einkommen oder das Ihrer Eltern die Einkommensgrenze gem. § 90 SGB VIII i. V. m. den §§ 82 bis 85 , 87, 88 SGB XII übersteigt, teilweise von den Gebühren freizustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen</p> <p>Die Stadt Burgdorf vermittelt gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.1.1 die Sorge-/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.</p> <p>1.1.2 die Sorge-/Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.</p>
---	---

<p>2. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann bzw. soll.</p> <p>Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.</p> <p>3. Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Leistungen von Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen</p> <p>1. Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.</p>	<p>1.1.3 die Sorge-/Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.</p> <p>1.1.4 diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p> <p>2. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann bzw. soll.</p> <p>Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.</p> <p>3. Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Leistungen von Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen</p> <p>1. Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.</p>
---	--

<p>2. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.</p> <p>3. Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (Ausnahme an Teilnahme von Fortbildungen) wird keine Geldleistung von der Stadt Burgdorf gezahlt. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe der Aufwandsentschädigung</p> <p>1. Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen beträgt 3,75 € je Zeitstunde und betreutem Kind.</p> <p>Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.</p> <p>Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.</p>	<p>2. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.</p> <p>3. Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (Ausnahme an Teilnahme von Fortbildungen) wird keine Geldleistung von der Stadt Burgdorf gezahlt. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe der Aufwandsentschädigung</p> <p>1. Für qualifizierte Tagespflegepersonen wird eine Aufwandsentschädigung als Stundensatz je betreutem Kind wie folgt gezahlt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-bottom: 10px;">Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">4,31 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-bottom: 10px;">Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden und drei Jahren Berufserfahrung oder Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">4,64 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-bottom: 10px;">Erzieher/Erzieherinnen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5,03 €</td> </tr> </table> <p>Schul- und Kindergartenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.</p> <p>Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 160 Stunden Ausbildung erbracht hat oder über eine einschlägige Berufsausbildung verfügt.</p>	Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden	4,31 €	Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden und drei Jahren Berufserfahrung oder Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen	4,64 €	Erzieher/Erzieherinnen	5,03 €
Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden	4,31 €						
Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden und drei Jahren Berufserfahrung oder Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen	4,64 €						
Erzieher/Erzieherinnen	5,03 €						

<p>2. Für nichtqualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.</p> <p>3. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.</p> <p>4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen wird in diesen Fällen um 20 % abgesenkt.</p>	<p>Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf wird ein erhöhtes Entgelt in Form der doppelten Förderleistung gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des erhöhten Entgeltes ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ‚Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen‘ oder ‚Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen‘.</p> <p><u>Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich insbesondere bei Kindern:</u></p> <p>bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,</p> <p>bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,</p> <p>bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt,</p> <p>bei denen aufgrund einer erzieherischen Mangelsituation, ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.</p> <p>2. Für nichtqualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.</p> <p>3. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.</p> <p>4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen wird in diesen Fällen um 20 % abgesenkt.</p>
---	---

<p>5. Die Stadt Burgdorf leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss für Unfallversicherung in Höhe von 6,58 € monatlich.</p> <p>6. Zur Altersvorsorge wird die Hälfte der nachgewiesenen Beträge bis zur Höhe von 39,80 € mtl. erstattet.</p> <p>7. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem Gewinn von 355,- bis 828,- € mtl. je 72,- € mtl. und bei einem Gewinn zwischen 828,- und 1.863,- € 163,- € mtl. Die Beträge werden nur gewährt, soweit nicht bereits an anderer Stelle ein Zuschuss geleistet wurde.</p> <p>8. Der Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal mtl. an die Tagespflegepersonen geleistet.</p>	<p>5. Die Stadt Burgdorf leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss für Unfallversicherung in Höhe von 7,28 € monatlich.</p> <p>6. Zur Altersvorsorge wird die Hälfte der nachgewiesenen Beträge bis zur Höhe von 42,53 € mtl. erstattet.</p> <p>7. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege zwischen 385,00 und 898,33 € mtl. 77,23 €. Bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege über 898,33 € werden 14,9 % für die Krankenversicherung sowie 2,05 % für die Pflegeversicherung zugrunde gelegt.</p> <p>Die Beträge werden nur gewährt, soweit nicht bereits an anderer Stelle ein Zuschuss geleistet wurde.</p> <p>8. Der Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal mtl. an die Tagespflegepersonen geleistet.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 a Freihaltegeld</p> <p>Für Plätze, die für Vertretungsfälle freigehalten werden, wird ein Freihaltegeld in Höhe von 200,00 € je Monat und je Platz gezahlt.</p>
---	--

§ 8
Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Burgdorf, den 22. April 2010

Stadt Burgdorf

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

§ 8
Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Burgdorf, den **13.06.2013**

Stadt Burgdorf

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister